

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 7. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

zum Thema:

Privat-gewerbliche Trägerschaft von Kindertagesstätten in Berlin

und **Antwort** vom 27. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17293

vom 7. November 2023

über Privat-gewerbliche Trägerschaft von Kindertagesstätten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele privat-gewerbliche Träger betreiben in Berlin Kindertagesstätten und wie viele Kindertagesstätten befinden sich in ihrer Trägerschaft, wie hoch ist die Betriebserlaubnis für diese Einrichtungen und wie viele Plätze waren zum 01.03.2023 belegt? (Bitte nach Bezirken und Träger sowie Prozent von Trägern und Kindertagesstätten insgesamt auflisten)
2. Werden Kindertagesstätten in privat-gewerblicher Trägerschaft durch das Land Berlin finanziert? Wenn ja, wie viele Einrichtungen, wie hoch ist die Betriebserlaubnis für diese Einrichtungen und wie viele Plätze waren zum 01.03.2023 belegt? (Bitte nach Bezirken und Träger sowie Prozent von Trägern und Kindertagesstätten insgesamt auflisten)
3. Wie viele Betriebskindergärten gibt es in Berlin und wie viele von diesen werden durch privat-gewerbliche Träger betrieben, wie hoch ist die Betriebserlaubnis für diese Einrichtungen und wie viele Plätze waren zum 01.03.2023 belegt? (Bitte nach Bezirken, Trägerschaft (privat-gewerblich, privat-gemeinnützig, öffentlich) und Träger sowie Prozent von Trägern und Kindertagesstätten insgesamt auflisten)

4. Wie werden Betriebskindergärten durch das Land Berlin finanziert?

5. Wie viele Träger von Kindertagesstätten sind selbst Tochterunternehmen von privat-gewerblichen Unternehmen und wie viele von diesen werden durch privat-gewerbliche Träger betrieben, wie hoch ist die Betriebserlaubnis für diese Einrichtungen und wie viele Plätze waren zum 01.03.2023 belegt? (Bitte nach Bezirken, Trägerschaft (privat-gewerblich, privat-gemeinnützig, öffentlich) und Träger sowie Prozent von Trägern und Kindertagesstätten insgesamt auflisten)

6. Wie kontrolliert der Senat, dass keine Mittel für den Betrieb von Kindertagesstätten von privat-gemeinnützigen Trägern an übergeordnete Unternehmen abgeführt werden?

Zu 1. bis 6.: Zum Stichtag 01.03.2023 gab es in Berlin vier Betriebskitas und vier sonstige nicht öffentlich finanzierte Kitas.

Tabelle 1: Betriebskitas

Bezirk	Anzahl Träger	% Anteil	Anzahl Einrichtungen	% Anteil	Anzahl Plätze /BE	Träger Berlin	Einrichtungen Berlin
01	3		3		351		
02	1		1		127		
Gesamt	4	0,30 %	4	0,14 %	478	1239	2910

Tabelle 2: andere Einrichtungen in privater Finanzierung

Bezirk	Anzahl Träger	% Anteil	Anzahl Einrichtungen	% Anteil	Anzahl Plätze /BE	Träger Berlin	Einrichtungen Berlin
03	1		1		25		
04	1		2		130		
05	1		1		55		
Gesamt	3	0,24 %	4	0,14 %	210	1239	2910

Die Platzbelegung nicht öffentlich finanzierter Einrichtungen wird im Fachverfahren Integrierte Software der Berliner Jugendhilfe (ISBJ) nicht erfasst.

Von den nicht öffentlich finanzierten Betriebskindergärten sind betrieblich geförderte Einrichtungen nach § 24 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG), auch als „betriebsnahe Kita“ bezeichnet, zu unterscheiden.

In diesen Konstellationen schließt ein Betrieb allein - oder im Verbund mit anderen Betrieben - eine vertragliche (Kooperations-)Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe ab, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung vorhandene Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen (sog. Belegplätze), soweit der Betrieb sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern.

Die Anzahl der Belegplätze hängt von der jeweiligen Kooperationsvereinbarung ab, wobei ein Träger nur von der staatlichen Finanzierung nach § 23 KitaFöG profitieren darf, solange er neben den betrieblich geförderten Plätzen auch Plätze für andere Kinder mit Betreuungsanspruch zur Verfügung stellt.

Die öffentliche Finanzierung einer nach § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) betriebserlaubten Kindertageseinrichtung setzt deren Gemeinnützigkeit voraus, vgl. § 1 Absatz 2 und Anlage 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) in Verbindung mit § 75 SGB VIII.

Der Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Ziele im Sinne des § 75 SGB VIII wird durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung bzw. des Körperschaftsbescheids erbracht, s. Anlage 2 RV Tag.

Eine zusätzliche, eigenständige Prüfung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ist nicht vorgesehen.

Sollten Hinweise auf eine Mittelverwendung entgegen den Regelungen aus § 4 RV Tag vorliegen, wird dies im Rahmen des in § 7 RV Tag geregelten Verfahrens geprüft.

7. Wie oft hat die Kitaaufsicht seit dem 01.08.2018 Kenntnis von überhöhten Zuzahlungen erhalten? (Bitte nach Bezirken und Jahren auflisten)

8. In wie vielen Fällen haben sich Eltern seit dem 01.08.2018 wegen überhöhter Zuzahlungen an die Kitaaufsicht gewandt? (Bitte nach Bezirken und Jahren auflisten)

Zu 7. und 8.: Mit der Einführung der Anzeigepflicht für Zuzahlungen der Träger zum 01.08.2018 wurden der SenBJF zunächst 23 Fälle von Zuzahlungen mit einem Betrag von über 90 Euro bekannt. Während in der Folge die diesbezüglichen Verfahren im Vertragscontrolling weitestgehend zeitnah beendet werden konnten, gingen seitdem fortlaufend neue Hinweise, auch z. B. durch Elternbeschwerden, sowohl beim Vertragscontrolling als auch bei der Kita-Aufsicht ein.

Entsprechende Meldungen bezüglich überhöhter Zuzahlungen werden seitens der SenBJF jedoch nicht statistisch erfasst.

9. Wie wird die Einhaltung der Begrenzung der Zuzahlungen überprüft?

10. Welche Sanktionen wurden bisher wie oft verhängt, um die Erhebung überhöhter Zuzahlungen abzustellen? (Bitte nach Bezirken und Jahren auflisten)

Zu 9. und 10.: Gemäß § 23 Absatz 5 KitaFöG i. V. m. Anlage 10 Ziffer 5 RV Tag sind die Träger verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung, eine beabsichtigte Zuzahlungsregelung sowie Änderungen bestehender Zuzahlungsregelungen anzuzeigen.

Bei Nichtbestehen von Zuzahlungsregelungen ist einmalig eine Fehlanzeige erforderlich. Die Prüfung erfolgt anhand der Meldungen der Kita-Träger.

Liegen Hinweise auf eine diesbezügliche Pflichtverletzung vor, wird seitens der SenBJF gemäß § 7 RV Tag ein sogenanntes Pflichtverletzungsverfahren eingeleitet. Dabei erhalten die Träger die Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. eine angemessene Frist zur Ausräumung einer Pflichtverletzung.

Das Land Berlin kann für eine konkret andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung die Auszahlungsraten der Kostenerstattung in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten, als Ultima Ratio ist eine Kündigung der RV Tag vorgesehen.

Pflichtverletzungsverfahren münden nur in einer geringen Zahl von Fällen in entsprechenden Sanktionen; die große Mehrheit der Träger kommt ihren rahmenvertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen bereits in Folge von Hinweisen/Beratungen der Senatsverwaltung nach.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2023 wurde die bislang bestehende feste Obergrenze aufgehoben. Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung wird die SenBJF Verhandlungen mit den Vertragspartnern aufnehmen und eine entsprechende Anpassung der Förderbedingungen anstreben.

Die SenBJF führt keine Statistiken bezüglich der in Folge von Pflichtverletzungen getroffenen Maßnahmen (Sanktionen), weshalb hierzu keine detaillierten Angaben möglich sind.

Berlin, den 27. November 2023

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie